

Satzung

§ 1 Name

Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden und heißt dann „**Verband deutscher Laufhäuser e.V.**“.

§ 2 Sitz

Der Verein hat seinen Sitz in Stuttgart.

§ 3 Vereinszweck

- (1) Zweck des Vereins ist die Wahrung und Förderung der Interessen der Betreiber von Laufhäusern und ähnlichen Betrieben, die es Personen ermöglichen, in einem geschützten Rahmen und unter Achtung ihrer Würde der Prostitution nachzugehen.
- (2) Der Vereinszweck wird insbesondere erreicht durch
 - a) das Hinwirken auf ausgewogene gesetzliche Rahmenbedingungen für den Betrieb solcher Unternehmen und einen entsprechenden Gesetzesvollzug durch die Verwaltung,
 - b) die Einflussnahme auf Steuergesetzgebung und -verwaltung mit dem Ziel einer gerechten und gleichmäßigen Besteuerung der Betriebe,
 - c) den Informationsaustausch und die politische Diskussion mit relevanten gesellschaftlichen Gruppen, etwa Parteien, Kirchen und Verbänden, zum Thema Prostitution,
 - d) die Erstellung von Musterbetriebs-, Sicherheits- und Hygienekonzepten,
 - e) Information der Mitglieder zu typischen Fragen des Betriebes, und
 - f) die Förderung des Erfahrungsaustauschs der Mitglieder zu betriebsspezifischen Fragen.

§ 4 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 5 Mitglieder

- (1) Mitglieder des Vereines können natürliche oder juristische Personen werden, die ein Laufhaus oder einen ähnlichen Betrieb betreiben bzw. Eigentümer einer entsprechend genutzten Immobilie sind. Die Mitgliederversammlung kann hinsichtlich des notwendigen Umfangs und der Art der wirtschaftlichen Betätigung solcher Betriebe Aufnahmeleitlinien festlegen.
- (2) Jedes Mitglied muss in seinen Laufhäusern oder Betrieben einen rechtmäßigen, sicheren und hygienisch einwandfreien Betrieb gewährleisten.

- (3) Die Aufnahme als Mitglied kann nur erfolgen, wenn sämtliche Mitglieder des Vorstands der Aufnahme zustimmen. Ist über die Aufnahme oder deren Ablehnung keine Einstimmigkeit zu erzielen, entscheidet über die Aufnahme die nächste ordentliche Mitgliederversammlung.

§ 6 Verlust der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet

1. durch Austrittserklärung. Diese ist schriftlich dem Verein abzugeben, kann nur zum Ende des Geschäftsjahres erfolgen und muss drei Monate vor dessen Ablauf dem Verein zugehen. Dem Mitglied ist eine Bestätigung über das Ende der Mitgliedschaft zu übersenden.
2. durch Ausschluss.
 - a) Der Ausschluss eines Mitglieds kann aus wichtigem Grund erfolgen. Wichtige Gründe sind insbesondere, wenn ein Mitglied dem Ansehen oder den Zwecken des Vereins gröblich zuwiderhandelt oder wenn es mit mindestens einem Jahresbeitrag im Rückstand ist. Wegen Beitragsrückständen kann der Ausschluss nur erfolgen, wenn das Mitglied vorher unter Setzung einer angemessenen Zahlungsfrist und unter Androhung des Ausschlusses im Falle der Nichtzahlung schriftlich gemahnt worden ist.
 - b) Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied mit angemessener Frist Gelegenheit zur Stellungnahme und Rechtfertigung zu geben. Der Beschluss ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen und tritt mit der Mitteilung in Kraft, soweit in ihr nicht ein späterer Zeitpunkt des Inkrafttretens festgesetzt wird. Mit der Mitteilung soll das Mitglied über die ihm nach dieser Satzung zustehenden Rechtsmittel belehrt werden. Der Vorstand kann den Ausschluss durch schriftliche Erklärung gegenüber dem ausgeschiedenen Mitglied zurücknehmen.
 - c) Gegen die Entscheidung des Vorstandes kann das ausgeschlossene Mitglied binnen eines Monats seit Zugang der Ausschlussmitteilung durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand die Entscheidung der nächsten Mitgliederversammlung anrufen. Deren Entscheidung ist endgültig. Trifft sie keine Entscheidung, so kann das Mitglied den ordentlichen Rechtsweg beschreiten.
 - d) Ausgeschiedenen Mitgliedern stehen keinerlei Ansprüche an dem Vereinsvermögen zu.
3. Bei natürlichen Personen durch deren Tod.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

1. der Vorstand und
2. die Mitgliederversammlung.

§ 8 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus
- a) dem Vorsitzenden,
 - b) dem 1. stellvertretenden Vorsitzenden,
 - c) dem 2. stellvertretenden Vorsitzenden,
 - d) dem Kassenverwalter und
 - e) dem Schriftführer.
- (2) Der Vorsitzende führt die laufenden Geschäfte und führt die Beschlüsse des Vorstandes aus. Er ist allgemein bevollmächtigt, Erklärungen im Namen des Vorstandes abzugeben und entgegenzunehmen.
- (3) Die Mitglieder des Vorstands müssen nicht Mitglied des Vereins sein.

- (4) Der Vorstand ist für alle Entscheidungen und Maßnahmen zuständig, die nicht der Mitgliederversammlung zugewiesen sind.
- (5) Die Beschlüsse des Vorstandes werden in Sitzungen gefasst, die der Vorsitzende einberuft. Der Vorstand ist bei Anwesenheit von mindestens drei Mitgliedern beschlussfähig. Die Mehrheit der abgegebenen Stimmen entscheidet; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Schriftliche Abstimmung ist zulässig. Die Abhaltung der Sitzung ohne Anwesenheit der Vorstandsmitglieder durch simultane Wort- und Bildübertragung ist zulässig. Die gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und vom Vorsitzenden zu unterzeichnen.
- (6) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorsitzenden oder durch den 1. stellvertretenden Vorsitzenden allein oder gemeinsam durch je zwei weitere Vorstandsmitglieder vertreten.
- (7) Die Amtsdauer der Vorstandsmitglieder beträgt vier Jahre. Die Amtsdauer der gewählten Vorstandsmitglieder beginnt mit dem Schluss der Mitgliederversammlung, in der die Wahl erfolgt, und endet mit dem Schluss der Mitgliederversammlung, in der die Neuwahl stattfindet. Die Neuwahl erfolgt in der ersten ordentlichen Mitgliederversammlung, die im vierten Kalenderjahr nach der Wahl stattfindet. Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes während der Amtsdauer muss für den Rest der Amtsdauer eine Ersatzwahl in der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung stattfinden.

§ 9 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung entscheidet über die Angelegenheiten des Vereins, soweit sie nicht nach Gesetz oder Satzung der Entscheidung des Vorstands vorbehalten sind.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für
 - a) die Wahl des Vorstands,
 - b) die Bestellung des bzw. der Rechnungsprüfer und der Beiratsmitglieder,
 - c) die Entgegennahme des Jahresberichtes und des Kassenberichtes für das vorangegangene Geschäftsjahr sowie die Entlastung des Vorstands,
 - d) die Genehmigung des vom Vorstand für das laufende Geschäftsjahr aufzustellenden Haushaltsplanes,
 - e) die Beitragsordnung und die Höhe des Beitrags,
 - f) die Erstellung von Aufnahme Richtlinien,
 - g) die Beschlussfassung über eine Geschäftsordnung,
 - h) die Änderung der Satzung,
 - i) den Ausschluss von Mitgliedern (gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 2 c) und
 - j) den Beschluss zur Auflösung des Vereins.
- (3) Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich einmal statt.
- (4) Außerordentliche Mitgliederversammlungen finden statt auf Beschluss des Vorstandes oder auf schriftlichen und schriftlich zu begründenden Antrag von mindestens einem Zehntel der Vereinsmitglieder.
- (5) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt unter Wahrung einer Frist von zwei Wochen durch Mitteilung des Vorsitzenden in Schriftform.
- (6) Die Ausübung der Mitgliedschaftsrechte in der Mitgliederversammlung kann durch Vollmacht an ein anderes Mitglied übertragen werden; die Vollmacht bedarf der Schriftform. Die Ausübung der Mitgliedschaftsrechte in der Mitgliederversammlung setzt voraus, dass kein Beitragsrückstand besteht.
- (7) Der Vorsitzende leitet die Mitgliederversammlung.

- (8) Die Mitgliederversammlung beschließt grundsätzlich mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen.
- (9) Die gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und vom Vorsitzenden zu unterzeichnen.
- (10) Der Vorstand kann beschließen, dass die Mitgliederversammlung ohne Anwesenheit der Mitglieder an einem Versammlungsort stattfindet und diese ihre Teilhaberechte im Wege elektronischer Kommunikation per Bild- und Tonübertragung ausüben (virtuelle Mitgliederversammlung).
- (11) Eine Beschlussfassung über Angelegenheiten nach § 8 Abs. 4 lit. b, d, e, f, h und i kann auch in einem schriftlichen Verfahren erfolgen, sofern die Beschlussfassung dringend notwendig und unaufschiebbar ist. Der Beschluss ist gültig, wenn alle Mitglieder in Textform beteiligt wurden und bis zu dem vom Vorstand gesetzten Termin, der eine Teilnahmefrist von mindestens zwei Wochen vorsehen muss, wenigstens die Hälfte der Mitglieder ihre Stimmen in Textform abgegeben haben.

§ 10 Beirat

- (1) Der Beirat berät Vorstand und Mitgliederversammlung.
- (2) Der Beirat besteht aus drei Personen. Diese sollen aufgrund ihrer Sachkunde in den Beirat berufen werden. Wenigstens ein Mitglied des Beirats soll die Befähigung zum Richteramt gemäß § 5 DRiG innehaben.
- (3) Der Beirat soll wenigsten jährlich zusammentreten oder sich durch simultane Wort- und Bildübertragung austauschen.
- (4) Die Beiratsmitglieder sind zur Mitgliederversammlung einzuladen und haben dort Rederecht.

§ 11 Beiträge

- (1) Zur Erfüllung seiner Aufgaben erhebt der Verband Mitgliedsbeiträge nach Maßgabe der Beitragsordnung.
- (2) Der Vorstand ist für die wirtschaftliche und zweckmäßige Verwendung der Mitgliedsbeiträge verantwortlich.

§ 12 Rechnungsprüfung

Die Mitgliederversammlung wählt mindestens einen Rechnungsprüfer, der nicht Mitglied des Vereins sein muss. Die Aufgaben sind die Rechnungsprüfung und die Überprüfung der Einhaltung der Vereinsbeschlüsse und der Satzungsbestimmungen. Näheres kann eine von der Mitgliederversammlung beschlossene Prüfungsordnung regeln.

§ 13 Auflösung

- (1) Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluss einer ordentlichen oder einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung, die der Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen bedarf und nur wirksam ist, wenn die Frage der Auflösung in der Einladung zur Mitgliederversammlung als Tagesordnungspunkt ausdrücklich aufgeführt war.
- (2) Bei Auflösung ist gleichzeitig über die Verwendung des Vereinsvermögens zu beschließen.

§ 14 Ermächtigung

Der Vorstand ist berechtigt, redaktionelle Satzungsänderungen und Änderungen, die auf Anregung des Registergerichtes erfolgen müssen, zu beschließen.